

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Das Bistum in Lübeck-Eutin

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

gantzen Stiffts bestes, frommen, und nutzen ihm getrewlich angelegen seyn zu laßen“ (aaO, p. [1 f.]).

Petersen bekleidete im Bistum Lübeck das höchste geistliche Amt. Um sein Wirken, seine Stellung und Einzelheiten seiner Autobiographie zu verstehen, ist es sinnvoll, einen Überblick über die Verfassung des Lübecker Fürstbistums zu geben.

Das Bistum Lübeck-Eutin

Das kleine Bistum Lübeck mit seiner Residenzstadt Eutin war nach dem Dreißigjährigen Krieg neben dem Bistum Magdeburg, das im Jahre 1680 dem Kurfürstentum Brandenburg eingegliedert wurde, und neben dem alternierend katholisch und evangelisch verwalteten Osnabrück das einzige evangelische Fürstbistum in Deutschland bis zum Reichsdeputationshauptschluß (1803).¹⁵ Der Gefahr einer Säkularisierung und einer Annexion durch ein anderes fürstliches Territorium im Zeitalter der Reformation und im Zuge der Verhandlungen um das komplizierte Vertragswerk des Westfälischen Friedens in Osnabrück (1648) war es glücklich entgangen. Die Mediatisierung drohte in beiden Fällen, da das Lübecker Bistum nur ein vergleichsweise geringes Gebiet umfaßte und daher kein politisches Gewicht hatte. Nur die Interessen mächtiger Potentaten haben seine Existenz sichern können.

Der geringe Umfang des Bistums hängt mit seiner späten Gründung zusammen. Erste Versuche einer Mission der Wenden (Wager-Wenden oder Wagiren) von den Stämmen der Elbslawen gehen auf Otto den Großen (912–973) zurück.¹⁶ Er gründete neben den Bistümern Havelberg und Brandenburg auch das (Missions-) Bistum Oldenburg im Wagirenland um 950 oder 968, aus dem später (1160) das Bistum Lübeck hervorging.¹⁷ Im Jahre 1060 vereinbarte der Erzbischof Adalbert von Bremen (um 1000–1072) mit dem christlich gewordenen Abotritenfürst Gottschalk, der stammesmäßigen Gliederung der Elbslawen Rechnung zu tragen und für die Obotriten und Polaben die Bistümer Mecklenburg (-Schwerin) und Ratzeburg einzurichten. Wurde das Bistum Oldenburg dadurch an sich schon sehr verkleinert, so umfaßte die bischöfliche Grundherrschaft, aus der das spätere Fürstbistum hervorging, ein noch bescheideneres Gebiet. Diese Grundherrschaft, das sogenannte Tafelgut, gehörte zur wirtschaftlichen Ausstattung eines Bistums. Nur hier hatte der Bischof neben der geistlichen auch die (lebensrechtlich eingeschränkte) weltliche und wirtschaftliche Gewalt.

Innerhalb des Tafelgutes wurde Eutin der Mittelpunkt der grundherrschaftlich-bischöflichen Verwaltung. Hier errichtete sich Vicelins Nachfolger Gerold eine bescheidene Residenz. Der bislang unbedeutende Flecken wurde Markt- und Gerichtsort und entwickelte sich allmählich zu einer Stadt. Jetzt erst begann auch die Umgestaltung des ehemaligen Missionsbistums in ein ordentlich verfaßtes Bistum. Unterdessen aber bildete nicht mehr Oldenburg, sondern das von Adolph II. im Jahre 1143 neben der zerstörten slawischen Residenzstadt Altlübeck neugegründete Lübeck das Zentrum Wagriens. Nachdem auch Adolphs Stadt durch eine Feuersbrunst untergegangen war, gründete Heinrich der Löwe 1159 die Stadt von neuem, siedelte planmäßig

¹⁵ Vgl. Bibliographien zum Lübecker Bistum von MEYER, Schriften 1973 und MEYER-GRASSMANN 1976 sowie (allgemein) PETERS, Eutin 1958 und WEIMANN, Eutin 1977.

¹⁶ Vgl. den Überblick mit Quellen- und Literaturverweisen bei WEIMAR, Aufbau (1948) 1951, 97–106 und die Karte zum Siedlungsgebiet der Wagiren bei LAMMERS, Geschichte 1981, 3.

¹⁷ Die verbreitete Datierung auf 950 (z. B. Melle 1787, 133) stützt sich auf die Vermutung, daß Oldenburg gleichzeitig mit den Bistümern Schleswig, Ripen und Aarhus gegründet sei. Die Spätdatierung (Einrichtung der Magdeburger Kirchenprovinz i. J. 968 als *term. post quem*) vertritt mit guten Gründen z. B. BEUMANN, Gründung 1972; vgl. JORDAN, Anfänge 1973 (Ottos Sieg 955 über die Slawen als *term. post quem*).

Kaufleute an und verlegte auf Wunsch Gerolds das Oldenburger Bistum nach Lübeck.¹⁸ Nun wurde dem Bischof in Lübeck ein Domkapitel an die Seite gestellt, das mit Gütern (u. a. dem Gebiet der altlübischen Kirche um Rensefeld) ausgestattet wurde.¹⁹ Zehntrechte in der Stadt Lübeck und einzelnen Orten des Bistums sowie Schenkungen (Grundherrschaft über die Dörfer Bössen, Genin, Hamberge und Hansfeld) zum Unterhalt der Domherren rundeten die Einnahmen des Domkapitels ab.²⁰

Von Anfang an wirkte das Kapitel, wie es mittlerweile auch im Altreich üblich geworden war, an dem bischöflichen Regiment mit.²¹ Das Domkapitel bemühte sich in der Folgezeit vor allem um die geistliche Herrschaft in der Stadt Lübeck. Es übernahm die Patronatsrechte über die Lübecker Stadtkirchen, die dem Kapitel inkorporiert wurden, so daß auch ihre gesamte Vermögensverwaltung (bis 1505) bei den Domherren lag.²² Der Bischof übertrug seinerseits dem Kapitel die geistliche Gerichtsbarkeit für die Stadt, so daß ihm dort nur noch die Amtshandlungen blieben, bei denen es einer bischöflichen Weihe bedurfte. Schon vor der Reformation war der Lübecker Bischof damit weitgehend aus der Stadt verdrängt.

Hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und grundherrlichen Gewalt blieb der Bischof im wesentlichen auf sein Tafelgut verwiesen, das durch Ankäufe und Schenkungen etwas vermehrt wurde.²³ Einer Ausweitung zu einem größeren geistlichen Territorium stand die weit fortgeschrittene Festigung der landesherrlichen Gewalt entgegen. Trotzdem gelang es den Lübecker Bischöfen im Zuge der Auflösung des alten sächsischen Stammesherzogtums nach dem Sturz Heinrich des Löwen (1180), die Lehensuntertänigkeit gegenüber den holsteinischen Grafen, denen die wesentlichen Rechte des gestürzten Herzogs zugefallen waren, zunächst durch Abkauf von (Vogtei-) Rechten, dann durch landesherrliche Maßnahmen wie der Verleihung des Stadtrechtes für Eutin (1257) und schließlich durch kaiserliche Bestätigung (1274) abzuschütteln.²⁴ Anfangs waren die Bischöfe offenbar nur reichsunmittelbar hinsichtlich ihrer Residenz und Kathedrale, während ihr holsteinisches Landgebiet unter holsteinischer Landeshoheit blieb.²⁵ Erst nach der Reformation (seit 1568) dehnten die Bischöfe ihre Reichsunmittelbarkeit auf alle ihre holsteinischen Stiftsländereien aus.²⁶

Das Lübecker Bistum verdankt sein Fortbestehen bis ins 19. Jahrhundert wahrscheinlich der Tatsache, daß es schon sehr früh zu einem von Lübeck weitgehend unabhängigen Territorialstaat mit der Residenz Eutin geworden war. Das Herrschaftsstreben der Lübecker Bürgerschaft, die seit 1226/27 in einer freien Reichsstadt wohnten, vertrug sich auf die Dauer nicht mit der Residenz weiterer Obrigkeiten, wie sie Bischof und Domkapitel darstellten. Auseinandersetzungen zwischen Bischof Burkhard von Serkem (1276–1317) auf der einen Seite und dem Rat und der Bürgerschaft Lübecks auf der anderen führten unter zum Teil tumultarischen Zuständen dazu, daß Bischof und Domkapitel zeitweilig (1277–1282 und 1299–1317) nach Eutin ins Exil zogen. Um den Eindruck einer völligen (finanziellen) Abhängigkeit von der Stadt zu vermeiden, gründete man hier ein Kollegiatstift.²⁷ Den Anfang bildeten vier ursprünglich für das Domkapitel testamentarisch bestimmte Stiftungen (Vikarien), die in vier Kanonikate für Eutin umgewandelt wurden. Zwei weitere Pfründe (u. a. die inkorporierte Eutiner Stadtkirche) kamen hinzu, so daß am 1. Juni 1309 das Kollegiatstift mit 6 Kanonikaten ins Leben gerufen werden konnte. Die Gründung des Eutiner Kollegiatstiftes dürfte vor allem dem Zweck gedient haben, dem nun immer häufiger in Eutin residierenden Bischof einen angemess-

¹⁸ Melle 1787, 136 und WEIMAR, Aufbau (1948) 1951, 124.

¹⁹ WEIMAR, Aufbau (1948) 1951, 103.

²⁰ SCHRÖDER, Topographie 1855, 128 und BOOCKMANN, Diözese 1978, 20.

²¹ BOOCKMANN, Diözese 1978, 21.

²² BOOCKMANN, Diözese 1978, 21 f.; WEIMAR, Aufbau (1948) 1951, 124 f.; PRANGE, Domkapitel 1973, 109.

²³ Vgl. HOU, Bistum 1952, 6–72.

²⁴ PETERS, Eutin 1958, 34–36.40; zur Frage der Abhängigkeit s. Falck V, 1821.

²⁵ PETERS, Eutin 1958, 40 f.

²⁶ SCHRÖDER, Topographie 1855, 128; vgl. HOU, Bistum 1952, 147–152.

²⁷ PETERS, Eutin 1958, 46–54; Melle 1787, 139.

senen zeremoniellen und geistlichen Rahmen zu geben, ohne daß damit das Stift in die Rechte des Domkapitels eintreten konnte.²⁸ Propst des Kollegiatstiftes war ein Lübecker Domherr mit Residenz in Lübeck, der sich in Eutin durch einen Kaplan vertreten ließ. Neben dem Propst gehörten anfangs fünf Weltgeistliche zu dem Stift, die jeweils von den Patronen der Stiftungen aufgestellt wurden. Das Stift wurde bis zum Jahre 1450 auf zwölf Präbenden erweitert.²⁹ Für Lübeck bedeutete die Gründung des Kollegiatstiftes, daß der Bischof sich gänzlich aus der Stadt herauszog, während es dieser gelang, das Domkapitel friedlich zu übernehmen, indem in die Domherrenstellen immer mehr Mitglieder der bedeutenden und ratsfähigen Familien einrückten.³⁰

In der Reformationszeit konnte sich das römische Stift samt seinem Bischof auf die Dauer nicht gegen den von allen Seiten aggressiv vordringenden Protestantismus wehren. Nicht eine religiöse Volksbewegung, sondern die drohende Vereinnahmung und Säkularisierung führten zur Reformation des kleinen Bistums. Als nach wechselvollen Kämpfen zwischen Jürgen Wullenwever (1492–1537) und den holsteinischen Herzögen in der sog. Grafenfehde (1534–36) der Herzog von Schleswig und Holstein (seit 1533) und spätere (seit 1536) König von Dänemark, Christian III. (1503–1559), Eutin besetzt hielt, wählte das Domkapitel (1535) Detlev Rewentlow, einen Vertrauten Christians, zum Bischof, woraufhin der Herzog aus Eutin abzog und den Bestand des Bistums wahrte. Der nur kurz regierende neue Bischof (1535–1536) öffnete der Reformation alsbald durch die Bestallung eines lutherischen Predigers, Paulus Severini, den Eingang in die bischöflichen Gebiete, während sich Bischof und Stift jedenfalls nominell weiterhin dem Papst unterstellten. Nach wechselvollen und unsicheren Zeiten der Herrschaft über Eutin und sein Bistum war es schließlich Eberhard von Holle (gest. 1586), zugleich Administrator des Bistums Verden und Abt des Lüneburger Michaelisklosters, der die kirchlichen Verhältnisse im Lübecker Bistum neu ordnete. Mit seiner Unterschrift unter das Konkordienbuch am 22. Oktober 1579 ist das Lübecker Bistum, abgesehen von einigen Kanonikaten, endgültig evangelisch geworden.³¹ Die Gefahr einer Säkularisierung und Annexion drohte noch einmal im Zuge der westfälischen Friedensverhandlungen, in denen das Bistum als mögliche Gebietsentschädigung bei neuen Grenzziehungen ins Gespräch kam.³² Bischof Hans (1634–1655) aus dem Hause Holstein-Gottorf gelang es jedoch zusammen mit dem Domkapitel, der Stadt Lübeck und seinem Bruder Friedrich III. von Holstein auch diese Gefahr abzuwenden. Immerhin war dem Hause Holstein-Gottorf und dem landsässigen Adel durchaus am Erhalt des Bistums gelegen, weil der Bischofsstuhl und die Präbenden des Stiftes zum Unterhalt der nachgeborenen und nicht erbberechtigten Nachkommen dienen konnten. So erreichte es das herzogliche Haus schließlich, daß ihm als Gegenleistung für die Bewahrung des Bistums das Recht zugestanden wurde, nach Abgang des schon gewählten Nachfolgers (Christian Albrecht 1655–1666) noch sechs weitere Bischöfe aus dem eigenen Hause wählen zu lassen. Die Liste der sechs folgenden Fürstbischöfe aus dem Hause Holstein-Gottorf reicht denn auch bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803.³³

Nach der Reformation war die bischöfliche Diözese Lübecks zerfallen. Mit der Suspension der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe für den Bereich der protestantischen Gebiete traten

²⁸ RÖPCKE 1973, 130 (nach der Gründungsurkunde); etwas anders PETERS, Eutin 1958, 48 f.

²⁹ Möglicherweise beruht Petersens Freundschaft mit dem Grafen [Christian Friedrich] von Brockdorff in Kiel (LB 1717, 82) darauf, daß Petersen den Grafen als Patron einer Eutiner Präbende kennengelernt hatte (vgl. PETERS, Eutin 1958, 53). Vornamen des Grafen nach seinem „Catalogus librorum“ (1718) mit Peterseniana in LB Kiel.

³⁰ BOECKMANN, Diözese 1978, 26; vgl. HAUSCHILD, Dom 1973, 139.

³¹ S. BSLK (1930) 1963, 762.

³² Zu den Verhandlungen in Osnabrück nach den Berichten der Gesandten Christian Cassius (Bistum) und Friedrich von Hatten (Holstein-Gottorf) s. WEIMANN, Verfassung 1966, 177–185; vgl. FEINE, Lübeck 1921; zu Cassius' Tod verfaßte Petersen ein Carmen (s. Werkverzeichnis). Für das Domkapitel kämpfte damals D. Gloxin um den Erhalt.

³³ Liste z. B. bei PETERS, Eutin 1958, 71; WEIMANN, Verfassung 1966, 188 und MEYER, Schriften 1973, 159 f.

dort überall evangelische Kirchenordnungen und ein landesherrliches Kirchenregiment an ihre Stelle. Von seiner ursprünglichen Diözese, deren Grenze etwa von der Kieler Förde über den Süden von Oldesloh zur Travemünder Bucht verlief, blieb dem Lübeck-Eutiner Bischof nur noch die geistliche Herrschaft über seine Grundherrschaft, in der er als Landesherr die Kirche leitete. Da sich die Grenzen der bischöflichen Grundherrschaft kaum mit den alten und in der Reformation unangetasteten Pfarrbezirken deckten, kam es zu vielfachen Überschneidungen. Das hängt mit dem verhältnismäßig großen Umfang der Kirchspiele (von durchschnittlich 12 Dörfern) in diesem Kolonialland zusammen.³⁴ So waren Untertanen der umliegenden Länder (z. B. von Holstein-Plön) zum Teil in Kirchen des Bistums eingepfarrt, unterstanden also pfarrechtlich dem Bischof, während sie andererseits als Untertanen des ausländischen Territorialherren – im Rahmen der Territorialismustheorie – unter den herzoglichen Summepiskopat fielen. Das gleiche galt mutatis mutandis für Untertanen des Eutiner Fürstbischofs.³⁵ Daraus erklären sich manche Spannungen, von denen Petersen in seiner Lebensbeschreibung erzählt.³⁶

Das Amt des Superintendenten bestand in Eutin seit 1644 und wurde seit Daniel Janus (1644–1656) in Personalunion mit dem Amt eines Hofpredigers besetzt.³⁷ Die Leitung der Eutiner Kirche übte – auch noch in der Zeit Petersens – das Konsistorium aus, das aus den Beamten der Regierungs- und Justizkanzlei bestand. Der Superintendent hatte nur beratende Stimme, und ihm oblag nur die geistliche Leitung. Als Kirchenordnung galt das Schleswig-Holsteinische Kirchenbuch.

Heirat mit J. E. v. Merlau

Keine zwei Jahre nach seinem Amtsantritt in Eutin hat Johann Wilhelm Petersen die Frau geheiratet, deren geistliche Autorität ihn seinerzeit bei seinen Besuchen in Frankfurt so sehr überwältigt hatte, daß er sich der dort entstehenden pietistischen Bewegung anschloß. An möglichen Partien soll es für Petersen schon früher nicht, weder in Rostock noch in Hannover, gefehlt haben.³⁸ Damals scheint er, der beruflich noch etwas ziellos umherirrte, an eine Ehe jedoch nicht gedacht zu haben. Vielleicht trug er sich aber auch schon mit dem Gedanken und der Hoffnung, eines Tages Johanna Eleonora von Merlau heimzuführen.³⁹ Jedenfalls hatte er erst mit seiner Berufung in das Superintendenten- und Hofpredigeramt nach Eutin einen gesellschaftlichen Status erreicht, der die Standesgrenzen gegenüber dem

³⁴ WEIMAR, Aufbau (1948) 1951, 163–165.

³⁵ S. das Verzeichnis von Dörfern und ihren Pfarreien bei WEIMANN, Eutin 1977, 87f. und ders., Verfassung 1966, 193–195 (Stand 1839) und Melle 1787, 155f.

³⁶ LB 1717, 65f. (gemeint sind eingepfarrte Dörfer [Dorfkirchen], nicht Pfarrkirchen).

³⁷ Jahr der Einführung des Superintendenten nach: Domkapitel an Bischof von Lübeck, den 14. 4. 1657 (SHLA Abt. 268, Nr. 244); anders (1648) Scholtz, Entwurf 1791, 283; Liste der Hofprediger z. B. bei WEIMANN, Verfassung 1966, 186 und KÖRBER, Kirchen 1977, 52. 287f.

³⁸ LB 1717, 49; die (einzige ?) Tochter seines Rostocker Lehrers A. Varenius heiratete J. H. Lochner (WILLGEROTH 3, 1925, 1379). Die beiden Töchter des Bürgermeisters Türcke in Hannover waren 1678 schon gestorben (s. LP auf G. Türcke in NSuUB Göttingen).

³⁹ J. J. Schütz antwortet in einem Brief an Petersen vom 10. 2. 1677 (SuUB Frankfurt a. M., Schütz-Nachlaß M 330, p. 130–132 bes. 131) auf eine von diesem vielleicht im Hinblick auf J. E. v. Merlau gestellte Frage: „daß einiger Mensch unter unß votum virginitatis perpetuae gethan haben solte, ist mir nicht bewust.“